



BEKANNTMACHUNG

Stadtgemeinde Radstadt

Bekanntmachung

Ausschreibende Stelle: Stadtgemeinde Radstadt, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt

Auftragsbezeichnung: Bauaufsicht und Baustellenkoordination

Gegenstand des Auftrags: Bauaufsicht und Baustellenkoordination für die Ortswasserleitung Radstadt

Erfüllungsort: 5550 Radstadt

AU/TA: erhältlich bis: 17.09.2013 07:30

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 17.09.2013 07:30

Anbotsöffnung: 17.09.2013 07:35, Stadtgemeinde Radstadt

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 05.08.2013; .L-533191-385

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-67/1/84-2013

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **10.12.2013 und 11.12.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 29.10.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

VERORDNUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7

Zahl: 20701-REG/2205/175-2013

Verordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 05.08.2013 über die Genehmigung der Satzungsänderung des Regionalverbandes Tennengau.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes LGBl. Nr. 105/1986 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Der Satzungsänderung des Regionalverbandes Tennengau wird die Genehmigung erteilt.

Salzburg, am 20.08.2013
Für die Landesregierung
Hofrat Ing. Dr. Friedrich Mair

Salzburg, am 06.08.2013
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

Zahl: 2061-47/1/58-2013

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlaubar, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idGF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlineverkehrs und
- gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **12.11.2013** und **13.11.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, Stiege 1, Erdgeschoß rechts, Sitzungszimmer 4106, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 01.10.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 06.08.2013
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

Zahl: 2061-17/1/12-2013

Verlautbarung

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idGF wird verlaubar, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **13. September 2013** und **4. Oktober 2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.02.2013
Für die Landeshauptfrau
Sylvia Holzer

FLÄCHENWIDMUNGEN

Salzburger Landesregierung
Abteilung 7

Zahl: 20701-H/7941/14-2013

Kundmachung

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Stadtgemeinde Seekirchen – Vorhaben an der Rupertusstraße (Projekt Erweiterung Billa) vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Seekirchen, Elixhausen, Anthering, Obertrum, Mattsee, Schleedorf, Köstendorf, Henndorf, Eugendorf, Hallwang sowie in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der Amtsstun-

den zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Email: landesplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, 20.08.2013
Für die Landesregierung
Ing. Dr. Friedrich Mair

Marktgemeinde Großarl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Großarl eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im

a) Bereich „Hotel Waldhof – GP. 67/2, 69, 73, 75/1 und 75/8 alle KG. Großarl Widmung als Beherbergungsgrößbetrieb

b) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die aktuelle DKM und der Gefahrenzonenpläne im gesamten Gemeindegebiet

beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Großarl, am 24.07.2013
Der Bürgermeister
Johann Rohrmoser e.h.

Marktgemeinde Werfen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Werfen für den **Bereich ‚Ortskernabgrenzung‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.8.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begrün-

dete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Werfen, am 08.08.2013
Der Bürgermeister
Franz Meißl

Gemeinde Kleinarl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kleinarl für den **Bereich ‚Appartements Viehhauser Wolfgang - Kennzeichnung‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.8.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Kleinarl, am 02.08.2013
Der Bürgermeister
Max Aichhorn

Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg